



Merkblatt zur Anzeige auf Registrierung/Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebs nach §3 Legehennenbetriebsregistergesetz und Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode)

A. Allgemeine Hinweise

Nach § 1 Absatz 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten, sowie Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig über eine Packstelle vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer registriert werden. Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Betriebe, die Legehennen ausschließlich zur Erzeugung von Bruteiern halten, oder Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier ausschließlich ab Hof und an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher vermarkten. Nicht registrierungspflichtige Betriebe können sich auf Antrag freiwillig registrieren lassen.

Die erteilte Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu stempeln sind.

Das vorliegende Formular kann für die obligatorische und als Antrag für die freiwillige Registrierung verwendet werden. Das Formular besteht aus einem „Mantelbogen Betrieb“, in dem die zum Betrieb gehörenden Angaben abgefragt werden, und aus einer „Anlage Stall“, in der die Angaben zu jedem einzelnen Stall abgefragt werden. Wenn ein Betrieb mehrere Ställe hat, ist für jeden Stall eine gesonderte „Anlage Stall“ einzureichen.

Jede Änderung der im Mantelbogen und in der „Anlage Stall“ gemachten Angaben ist unverzüglich der zuständigen Registerbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.3) anzuzeigen.

B. Hinweise zum Ausfüllen des „Mantelbogen Betrieb“

Bei einer Erstanzeige ist das Formular vollständig auszufüllen. Bei einer Änderungsanzeige für einen bereits bestehenden Betrieb müssen lediglich die bereits erteilte Kennnummer des Betriebs und die geänderten Daten angegeben werden. Auch wenn eine Änderung nur für einen Stall eintritt oder ein bereits bestehender Betrieb um einen weiteren Stall erweitert wird, ist der „Mantelbogen Betrieb“ abzugeben.

Zu Nummer 1 und 2:

Ein Betrieb ist eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern. Angaben zum Betriebsinhaber sind nur erforderlich, sofern sie nicht mit den Angaben zum Betrieb übereinstimmen.

Zu Nummer 3:

Für jeden Stall ist eine gesonderte „Anlage Stall“ abzugeben (zur Definition des Begriffs „Stall“ siehe Hinweise zur „Anlage Stall“). Als Anlage ist ein Lageplan des Betriebs mit Adresse, fortlaufender Nummerierung und ggf. betriebsinterner Bezeichnung aller Ställe beizufügen. Dabei sollte es sich möglichst um die Kopie eines amtlichen Lageplans handeln. Bei einem mobilen Hühnerstall sind die vorgesehenen Standorte, einschließlich der Auslaufflächen, anzugeben.

Zu Nummer 4:

Hier ist die maximale Zahl der Legehennen anzugeben, die gleichzeitig im Betrieb gehalten werden können.

Entsprechende Unterlagen über die Zulässigkeit der Hennenanzahl nach TierSchNutzV, VO (EG) 889/2008 (Öko) und nach BLSchV sind dem Antrag beizufügen. Die Einhaltung der marktrechtlichen Vorgaben der VO 589/2008 wird von einem Außendienstmitarbeiter des RP-Gießen vor Ort überprüft.

Zu Nummer 5:

Sofern bereits eine Packstellenummer vorhanden ist, ist diese mit anzugeben. Dies dient der schnelleren Durchführung des Registrierungsverfahrens.

Zu Nummer 6:

Hier sind alle anderen Betriebe und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Betriebsinhaber/in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in verwaltet werden. Halter/in ist im Gegensatz zum Inhaber diejenige natürliche Person, die für die Legehennen eines Stalls bzw. eines Betriebs tatsächlich verantwortlich ist. Anzugeben sind auch Betriebe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebe oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben in der „Anlage Stall“ aufzuführen.

C. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage Stall

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum zur Unterbringung von Legehennen einschließlich zugehöriger Auslaufflächen. Befinden sich in einem Raum mehrere gleichartige Haltungssysteme (Abteile), so handelt es sich um einen Stall.

Befinden sich in einem Raum unterschiedliche Haltungssysteme im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG (z.B. zwei Abteile Bodenhaltung und ein Abteil Freilandhaltung), gelten die Abteile desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall mit eigener Kennnummer.

Erfüllt eine Haltungseinrichtung die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, gilt sie als ein Stall (siehe auch Nummer 3). Dies kann z.B. bei einer Anlage zur ökologischen Haltung von Legehennen der Fall sein, die gleichzeitig die Anforderungen an Freiland- und Bodenhaltung erfüllt. In diesem Fall können mehrere Kennnummern für denselben Stall erteilt werden, die sich lediglich in der ersten Stelle (Angabe des Haltungssystems) unterscheiden, um eine Vermarktung nach den entsprechenden Haltungssystemen zu ermöglichen.

Der Wechsel des Haltungssystems ist dem Regierungspräsidium Gießen mindestens 2 Tage vor der Umstellung schriftlich oder elektronisch (dez51.3@rpgi.hessen.de) anzuzeigen.

Zu Nummer 1:

Halter/in ist diejenige natürliche Person, die tatsächlich für die in einem Stall untergebrachten Legehennen verantwortlich ist. Der/die Halter/in muss nicht mit dem/der Betriebsinhaber/in identisch sein.

Zu Nummer 2:

Diese Angabe ist freiwillig und dient der Erleichterung der Durchführung der Registrierung.

Zu Nummer 3:

Eine Mehrfachnennung ist möglich, z.B. bei einer Anlage zur Freilandhaltung, die auch die Anforderungen an die Bodenhaltung erfüllt. Werden mehrere Haltungssysteme angekreuzt, wird von der Registerbehörde für jedes Haltungssystem eine gesonderte Kennnummer vergeben. Das tatsächlich verwendete Haltungssystem ist anzugeben. Ein Wechsel des Haltungssystems ist möglich, muss aber der zuständigen Behörde 48 h vorab angezeigt werden. Eine entsprechende Vermarktung der im neuen Haltungssystem produzierten Eier ist erst nach Vergabe der neuen Kennnummer durch die zuständige Behörde möglich.



Zu Nummer 4:

Hier ist die maximale Zahl der Legehennen anzugeben, die in dem betreffenden Stall gehalten werden können. Entsprechende Unterlagen über die Zulässigkeit der Hennenanzahl nach TierSchNutzV, VO (EG) 889/2008 (Öko) und nach BLSchV sind dem Antrag beizufügen. Die Einhaltung der marktrechtlichen Vorgaben der VO 589/2008 wird von einem Außendienstmitarbeiter des RP-Gießen vor Ort überprüft.

Zu Nummer 5:

Hier sind alle anderen Betriebe und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Halter/in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in verwaltet werden. Anzugeben sind auch Betriebe, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebe oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben in der „Anlage Stall“ aufzuführen.

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 51.3 - Qualitätssicherung für Futtermittel und tierische Erzeugnisse

Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar

Tel.: 0641 303 5175

Fax: 0611 327 644 503

Mail: dez51.3@rpgi.hessen.de



Regierungspräsidium
Gießen

Information nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie nach den §§ 44 ff. des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG); Stand: Dezember 2018

Sie erhalten diese Information aufgrund des Artikels 13 DSGVO, da Sie dem Regierungspräsidium Gießen im Rahmen der behördlichen **Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier/des Legehennenbetriebsregisters** personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

Verantwortlichkeit

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Gießen. Sie erreichen das Regierungspräsidium Gießen wie folgt: Landgraf-Philipp-Str. 1-7, 35390 Gießen; E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de; Tel.: 0641/303-0.

Umgang mit Ihren Daten

Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und lit. e) DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 und 3 DSGVO in Verbindung mit § 5 Handelsklassengesetz sowie der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vom 23.06.2008/des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12.09.2003 und § 3 Abs. 1 und § 23 HDSIG. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben und ist für die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier erforderlich. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht auf Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling.

Empfänger Ihrer Daten

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

Speicherdauer und -fristen

Die im Rahmen der Betriebskontrolle erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Abschluss Ihrer Akte i. d. R. bis zum Ablauf von 5 Jahren gespeichert (siehe im Einzelnen den Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen).

Ihre Rechte

Es besteht ein Recht des Betroffenen auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Sie haben darüber hinaus das Recht auf Beschwerde beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

Datenschutzbeauftragte/r

Die/den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen erreichen Sie unter der genannten Anschrift, zu Hd. der/des Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Gießen oder per E-Mail: dsb@rpgi.hessen.de.

Information über die Übermittlung personenbezogener Daten (§ 22 Absatz 1 HDSIG)

Das Regierungspräsidium Gießen erhebt im Rahmen der marktrechtlichen Packstellenzulassung personenbezogene Daten. Erhoben werden der Name und die Anschrift des Betriebs sowie des Betriebsinhabers und gegebenenfalls der Name und die Anschrift der verantwortlichen Person, falls diese vom Betriebsinhaber abweicht. Das Regierungspräsidium Gießen übermittelt diese personenbezogenen Daten sowie die Packstellenummer an die für die hygienerechtliche Zulassung zuständige Veterinärbehörde des jeweiligen Regierungspräsidiums zur Sicherstellung der Wahrnehmung der hygienerechtlichen Zulassungsverpflichtung und eines einheitlichen Datenbestandes vor dem Hintergrund eines vorbeugenden Verbraucherschutzes.

